

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Wie viele Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge wurden in Niedersachsen abgegeben?**

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 18.12.2017 - Drs. 18/94  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 17.01.2018,

gezeichnet

Boris Pistorius

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Jahr 2013 hat das Land Niedersachsen nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine spezifische Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge auf Landesebene erlassen. Voraussetzung für die Aufnahme syrischer Angehöriger war u. a., dass die Angehörigen oder Dritte eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben haben. Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit einem Erlass vom 18.12.2014 den niedersächsischen Ausländerbehörden mitgeteilt, dass die Rechtsauffassung bezüglich der Beendigung der Verpflichtungserklärung mit der Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz möglicherweise nicht von allen Leistungsbehörden getragen werde. Daher sei eine Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Verpflichtungsgebern möglich.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Aufgrund der Bürgerkriegssituation in Syrien haben Bund und Länder dazu beigetragen, dass bedrohte Menschen über humanitäre Aufnahmeprogramme Schutz in Deutschland finden konnten.

Begleitend zu den Bundesaufnahmeprogrammen hat Niedersachsen - wie die meisten anderen Bundesländer - im Jahr 2013 eine spezifische Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge auf Landesebene erlassen. Rechtsgrundlage hierfür war § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wonach die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen kann, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Das erforderliche Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern wurde erteilt.

Mit der Aufnahmeanordnung Niedersachsens wurde insbesondere dem nachvollziehbaren Bedürfnis der in Deutschland lebenden Syrerinnen und Syrer, die für den Unterhalt ihrer von den Kriegsereignissen bedrohten Angehörigen aufkommen wollten und konnten, Rechnung getragen, diese auf legalem Weg zu sich holen zu können.

Voraussetzung für die Aufnahme syrischer Angehöriger war u. a., dass deren Lebensunterhalt durch die hier lebenden Verwandten sichergestellt wird. Hierzu gaben die Angehörigen eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ab. Dabei war es den Ausländerbehörden auch möglich, weitere Verpflichtungserklärungen von Dritten anzunehmen. Inhalt der Verpflichtungserklärung ist, die Kosten für den Lebensunterhalt der aufgenommenen Personen zu tragen und sämtliche öffent-

lichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Flüchtlings aufgewendet werden. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen nicht unverhältnismäßig auszugestalten, wurde der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden von der Verpflichtungserklärung sukzessive ausgenommen.

Obgleich das Landesprogramm nicht darauf ausgerichtet war, dass die Einreisenden im Bundesgebiet einen Asylantrag stellen - eine Aufenthaltsperspektive hatten die hiervon Begünstigten bereits unmittelbar aufgrund des Programmes -, kam es in der Folge teilweise zu Asylanträgen, die auch mit einer Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz beschieden wurden. In diesem Kontext ergab sich die für die Verpflichtungsgeber bedeutsame Rechtsfrage, ob mit der Schutzanerkennung die mit einer Verpflichtungserklärung verbundenen Erstattungspflichten für künftige Leistungen erlöschen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26.01.2017 entschieden, dass die Haftung des Verpflichtungsgebers nicht mit der Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz ende. Das Aufenthaltsgesetz ermögliche die Einreise von Ausländern, bei denen sich ein Dritter verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen (§ 68 AufenthG). Wird eine solche Verpflichtungserklärung zur Ermöglichung der Einreise syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge im Rahmen einer Landesaufnahmeanordnung und damit zu einem humanitären Schutzzweck abgegeben, führt die Anerkennung als Flüchtling unter Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nicht zu einem anderen Aufenthaltswert und verpflichtet weiterhin zur Erstattung von Sozialleistungen, die Begünstigte in der Folgezeit bezogen haben.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat die Auffassung vertreten, dass ein Aufenthaltstitel zur Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde (§ 23 Abs. 1 AufenthG) im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG) einen anderen Aufenthaltswert begründet und die Gültigkeitsdauer einer Verpflichtungserklärung damit endet. Im Ergebnis wurde diese Auffassung auch von anderen Ländern sowie auch von Teilen der Rechtsprechung vertreten (s. z. B. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.07.2017 - 11 S 2338/16 - sowie Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 09.10.2015 - L 5 AS 643/15 B ER).

Den niedersächsischen Ausländerbehörden wurde allerdings bereits am 18.12.2014 unter Hinweis auf diese Rechtsauffassung u. a. Folgendes mitgeteilt:

„Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in der nachstehenden E-Mail die Rechtsauffassung dieses Hauses dargestellt ist, welche in Bezug auf fachaufsichtliche Vorgaben zwar für die Ausländerbehörden, jedoch nicht für die Leistungsbehörden maßgeblich ist. Inwieweit die hiesige Rechtsauffassung von allen Leistungsbehörden geteilt werden wird, kann nicht abschließend abgeschätzt werden. Sollte eine Leistungsbehörde eine abweichende Meinung vertreten und von einer fortdauernden Geltung der Verpflichtungserklärung ausgehen, kann es evtl. zur entsprechenden Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Verpflichtungsgebern kommen.“

Am 10.04.2015 wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

„(...) wurden Sie darauf hingewiesen, dass nach hiesiger Auffassung ein Aufenthaltstitel bei Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde (§ 23 Abs. 1 AufenthG) im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG) einen anderen Aufenthaltswert begründet. Folglich endet danach die Dauer der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG für im Rahmen der niedersächsischen Aufnahmeanordnung eingereiste Syrer mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Diese Auffassung wird auch weiterhin vertreten. Mit E-Mail vom 18.12.2014 wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass nicht abschließend abgeschätzt werden könne, inwieweit diese Rechtsauffassung von allen Leistungsbehörden geteilt wird und es evtl. zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Verpflichtungsgebern kommen kann.

Das Niedersächsische Sozialressort hat sich unserer Auffassung angeschlossen bzw. auf die ‚Deutungshoheit‘ des MI in dieser Frage verwiesen. Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit teilt diese

Bewertung allerdings nicht. Sie vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtungserklärung trotz des geänderten Aufenthaltstitels weiterhin gültig ist. Dies hat zur Folge, dass die Jobcenter die Erstattung nach § 68 AufenthG prüfen müssen.

Da es erstrebenswert ist, in der Frage der Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung zu einem bundesweit einheitlichen Verständnis zu gelangen, hat Niedersachsen das Thema als Tagesordnungspunkt der nächsten Ausländerreferentenbesprechung am 19. und 20. Mai angemeldet.

Solange jedoch eine einheitliche Anwendung nicht erfolgt, bitte ich, (potenzielle) Verpflichtungsgeber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bundesagentur für Arbeit Erstattungen nach § 68 AufenthG auch bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG geltend macht.“

In diesem Sinne wurde auch anfragenden Personen und Organisationen geantwortet und darauf hingewiesen, dass die Frage der Rückforderung öffentlicher Sozialleistungen nicht den unter der Fachaufsicht des Innenministeriums stehenden Ausländerbehörden, sondern allein den Leistungsbehörden obliegt.

Erst seit dem 06.08.2016 ist mit dem Integrationsgesetz eine gesetzliche Neufassung der §§ 68 und 68 a AufenthG erfolgt. Dabei wurde die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung auf fünf bzw. drei Jahre beschränkt. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Verpflichtungserklärung nicht wegen einer Flüchtlingsanerkennung endet. Damit wurde der oben beschriebene Streitpunkt für Verpflichtungen ab dem 06.08.2016 gesetzlich geregelt.

Da die bis dato unklare Rechtslage nach Einschätzung des Ministeriums für Inneres und Sport allerdings mit hat dazu beitragen können, dass sich Verpflichtungsgeber nicht über die Reichweite der Verpflichtungen bewusst waren, hat sich Herr Minister Pistorius der Thematik angenommen und die Behandlung der Frage der Inanspruchnahme von Verpflichtungsgebern bei der Innenministerkonferenz am 07./08.12.2017 initiiert. Dabei wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die IMK stellt fest, dass im Rahmen der Programme der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge viele Verpflichtungsgeber bei der Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung davon ausgegangen sind, dass ihre Verpflichtung mit der Anerkennung des Betroffenen als Schutzberechtigter endet. In einigen Ländern sehen sich Betroffene mit hohen Rückforderungen von öffentlichen Leistungen konfrontiert.
2. Die IMK bittet daher die Länder Niedersachsen und Hessen, mit dem BMAS Gespräche zur Lösung der Problematik zu führen.

Herr Minister Pistorius hat sich weiterhin an das zuständige Bundesressort, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), gewandt und gebeten, dass Verpflichtungsgeber nicht unbillig und unangemessen in die Pflicht genommen werden. Das BMAS hat mit Schreiben vom 20.12.2017 reagiert und dargelegt, dass zwar nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung die Behörden nicht generell auf die Inanspruchnahme der Verpflichtungsgeber verzichten könnten, allerdings ausreichende Spielräume für tragbare Lösungen im Einzelfall bestünden.

Darüber hinaus hat sich Herr Ministerpräsident Stephan Weil mit Schreiben vom 18.12.2017 an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel gewandt, die bestehenden Problematik erläutert und eine Lösung auf Bundesebene eingefordert.

Die während der Laufzeit bzw. zum Abschluss des Aufnahmeprogramms bei den Ausländerbehörden abgefragten statistischen Daten bilden jeweils die Personenzahl ab, für die eine (oder gegebenenfalls mehrere) Verpflichtungserklärung(en) abgegeben wurde. Die Daten zu den Fragen 1 bis 4 spiegeln folglich wider, für wie viele Personen eine Verpflichtung erfolgt ist.

1. Wie viele Personen haben vom Beginn des Aufnahmeprogramms bis zum Erlass vom 18.12.2014 eine Verpflichtungserklärung abgegeben (bitte nach den einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Personen insgesamt sind in diesem Zeitraum aufgrund des Aufnahmeprogrammes gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nach Niedersachsen eingereist (bitte nach den einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?

Die Fragen zu 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

	Ausländerbehörde		Abgabe VE	Einreisen
1	LK	Ammerland	80	59
2	LK	Aurich	146	84
3	Stadt	Braunschweig	161	116
4	LK	Celle	0	0
5	Stadt	Celle	24	18
6	LK	Cloppenburg	71	44
7	LK	Cuxhaven	2	0
8	Stadt	Cuxhaven	5	5
9	Stadt	Delmenhorst	49	20
10	LK	Diepholz	40	34
11	Stadt	Emden	20	19
12	LK	Emsland	112	74
13	LK	Friesland	12	9
14	LK	Gifhorn	53	24
15	LK	Goslar	44	42
16	Stadt	Göttingen	12	11
17	LK	Göttingen	33	29
18	LK	Grafschaft-Bentheim	70	38
19	Stadt	Hameln	13	10
20	LK	Hameln-Pyrmont	9	9
21	Region	Hannover	297	63
22	Stadt	Hannover	215	168
23	LK	Harburg	22	14
24	LK	Heidekreis	39	38
25	LK	Helmstedt	21	16
26	Stadt	Hildesheim	82	70
27	LK	Hildesheim	27	12
28	LK	Holz Minden	0	0
29	LK	Leer	34	28
30	Stadt	Lingen	23	23
31	LK	Lüchow-Dannenberg	12	6
32	Stadt	Lüneburg	11	11
33	LK	Nienburg-Weser	13	11
34	LK	Northeim	5	5
35	Stadt	Oldenburg	22	21
36	LK	Oldenburg	10	6
37	LK	Osnabrück	89	60
38	Stadt	Osnabrück	56	49
39	LK	Osterholz	18	13
40	LK	Peine	25	18
41	LK	Rotenburg	13	4
42	Stadt	Salzgitter	120	96
43	LK	Schaumburg	28	21
44	LK	Stade	6	5
45	LK	Uelzen	80	62
46	LK	Vechta	116	67
47	LK	Verden	44	28
48	LK	Wesermarsch	3	2

	Ausländerbehörde		Abgabe VE	Einreisen
49	Stadt	Wilhelmshaven	3	3
50	LK	Wittmund	23	13
51	LK	Wolfenbüttel	85	73
53	Stadt	Wolfsburg	278	206
		Summen	2 776	1 857

3. Wie viele Personen haben vom 19.12.2014 bis zum Ende des Aufnahmeprogrammes eine Verpflichtungserklärung abgegeben (bitte nach den einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?
4. Wie viele Personen insgesamt sind in diesem Zeitraum aufgrund des Aufnahmeprogrammes gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nach Niedersachsen eingereist (bitte nach den einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?

Die Fragen zu 3 und 4 werden zusammen beantwortet:

Die Zahlen beruhen auf einer Abfrage bei den Ausländerbehörden zum Stichtag 31.08.2015.

	Ausländerbehörde		Abgabe VE	Einreisen
1	LK	Ammerland	35	4
2	LK	Aurich	169	79
3	Stadt	Braunschweig	73	41
4	LK	Celle	28	6
5	Stadt	Celle	30	3
6	LK	Cloppenburg	61	16
7	LK	Cuxhaven	14	10
8	Stadt	Cuxhaven	0	0
9	Stadt	Delmenhorst	9	27
10	LK	Diepholz	48	4
11	Stadt	Emden	62	20
12	LK	Emsland	51	30
13	LK	Friesland	5	1
14	LK	Gifhorn	41	40
15	LK	Goslar	13	13
16	Stadt	Göttingen	1	0
17	LK	Göttingen	32	13
18	LK	Grafschaft-Bentheim	52	53
19	Stadt	Hameln	89	22
20	LK	Hameln-Pyrmont	45	16
21	Region	Hannover	439	326
22	Stadt	Hannover	238	77
23	LK	Harburg	24	5
24	LK	Heidekreis	3	1
25	LK	Helmstedt	22	0
26	Stadt	Hildesheim	43	7
27	LK	Hildesheim	24	16
28	LK	Holzminen	0	0
29	LK	Leer	52	14
30	Stadt	Lingen	23	12
31	LK	Lüchow-Dannenberg	20	17
32	Stadt	Lüneburg	19	4
33	LK	Nienburg-Weser	66	9
34	LK	Northeim	36	17
35	Stadt	Oldenburg	14	2
36	LK	Oldenburg	16	14
37	LK	Osnabrück	82	44
38	Stadt	Osnabrück	60	29

	Ausländerbehörde		Abgabe VE	Einreisen
39	LK	Osterholz	13	0
40	LK	Peine	30	21
41	LK	Rotenburg	2	4
42	Stadt	Salzgitter	66	36
43	LK	Schaumburg	7	14
44	LK	Stade	17	7
45	LK	Uelzen	23	16
46	LK	Vechta	118	58
47	LK	Verden	73	33
48	LK	Wesermarsch	10	3
49	Stadt	Wilhelmshaven	54	1
50	LK	Wittmund	38	23
51	LK	Wolfenbüttel	45	24
52	Stadt	Wolfsburg	108	101
		Summen	2 643	1 333

##### 5. Wie gestaltete sich die Beratungspraxis der Kommunen in dem Verfahren zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen (bitte nach den einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die entsprechenden Rückäußerungen der niedersächsischen kommunalen Ausländerbehörden. Soweit dort auf weitere Merkblätter verwiesen wird, wurde auf eine Beifügung der besseren Übersicht halber verzichtet.

	Behörde		
1	LK	Ammerland	Der VE-Geber wurde intensiv über die finanzielle Belastung (für Lebensunterhalt und Wohnung, ohne Krankheitskosten etc.) informiert. Im Vorfeld musste der VE-Geber seine finanzielle Leistungsfähigkeit mit Nachweisen offenbaren. Zum damaligen Zeitpunkt war die Verpflichtung noch unbefristet gültig und diese Information wurde auch entsprechend weitergegeben.
2	LK	Aurich	Die Verpflichtungsgeber wurden darauf hingewiesen, dass für den gesamten Aufenthalt sämtliche Kosten zu tragen sind und dass bei einem eventuellen Leistungsbezug eine Erstattungspflicht durch den Verpflichtungsgeber entstehen kann.
3	Stadt	Braunschweig	Alle Verpflichtungsgeber wurden hier in einem Beratungsgespräch ausführlich vor Ausstellung einer Verpflichtungserklärung auf die eventuell eintretenden Zahlungsverpflichtungen hingewiesen. Verpflichtungsgeber, die in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu den Verpflichtungsnehmern standen, wurden ausdrücklich auf die Folgen einer Verpflichtungserklärung hingewiesen. Alle Verpflichtungsgeber haben die Belehrungen nach bundeseinheitlichem Merkblatt unterzeichnet, die zur Akte genommen wurden. Ein Exemplar wurde den Verpflichtungsgebern ausgehändigt.
4	LK	Celle	Beim LK Celle wurde (und wird auch bei „normalen“ Verpflichtungserklärungen) im Gespräch sehr deutlich auf die mit einer VE verbundenen Pflichten und insbesondere die möglichen finanziellen Risiken hingewiesen.
5	Stadt	Celle	Wie bei jeder Verpflichtungserklärung wurde über den Umfang der eingegangenen Verpflichtung eingehend aufgeklärt, insbesondere wurde erläutert, dass der Verpflichtungsgeber für alle Kosten, die während des Aufenthaltes in Deutschland entstehen, aufzukommen hat (quasi als Generalbürge) und ein Anspruch auf Unterstützung durch den deutschen Staat nicht begründet werden kann. Als Beispiele wurden immer die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Krankenbehandlungskosten (auch die, die nicht von einer Krankenversicherung

Behörde			
			übernommen werden) und alle in Zusammenhang mit einer eventuellen Abschiebung stehenden Kosten angeführt. Mit Inkrafttreten der Anordnung des MI vom 22.12.2014 wurde erklärt, dass die Verpflichtung nicht mehr die Haftung für Kosten bei Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Behinderung und Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 4, 6 AsylbIG umfasst. In jedem Fall wurde die beigefügte Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH/AV zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung erläutert, die unterschriebene Erklärung entgegengenommen und eine Kopie an den Verpflichtungsgeber ausgehändigt.
6	LK	Cloppenburg	Personen, die sich für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung interessieren, werden umfassend über sämtliche finanzielle Verpflichtungen informiert, welche von den Personen nach Abgabe der Erklärung zu tragen sind.
7	LK	Cuxhaven	Es erfolgte ausschließlich eine Beratung durch die Ausländerbehörde des LK Cuxhaven.
8	Stadt	Cuxhaven	Informationen zur Krankenversicherung wurden den Verpflichtungsgebern seinerzeit gegeben. Zur Problematik, dass auch mit Asylanerkennung die Verpflichtung eventuell nicht enden könnte, wurde nicht besonders beraten, auch nicht nach Erhalt der Information von Dezember 2014. Es ist (wenigstens in Einzelfällen) darauf hingewiesen worden, dass das Sozialamt den Verpflichtungsgeber auch während des Asylverfahrens zur Kostenerstattung heranziehen könnte. Es wurde jedoch im Rahmen der Beratung zur Abgabe einer VE nicht schriftlich auf diese Umstände hingewiesen.
9	Stadt	Delmenhorst	Die Verpflichtungsgeber wurden in der Ausländerbehörde ausführlich über die finanziellen Konsequenzen, die sich aus der Abgabe von Verpflichtungserklärungen ergeben können, informiert. Gerade weil hier der Eindruck bestand, dass viele potenzielle Einlader bereit waren, leichtfertig Verpflichtungserklärungen abzugeben, ohne sich der finanziellen Tragweite bewusst zu sein, wurde hier besonderer Wert auf intensive Beratung, die oftmals mehrere Vorsprachen in der Ausländerbehörde umfasste, gelegt. Eine Reihe von möglichen Verpflichtungsgebern (insbesondere auch Dritte, die von den sich im Bundesgebiet aufhaltenden Verwandten gebeten wurden, Verpflichtungserklärungen abzugeben, sofern sie selbst finanziell nicht dazu in der Lage waren) haben nach der Beratung davon abgesehen, Verpflichtungserklärungen abzugeben.
10	LK	Diepholz	Der Landkreis Diepholz hat in seiner damaligen Beratung mit einem im Anhang beigefügten Dokument darauf hingewiesen, dass die VE im Regelfall mit der Beendigung des Gesamtaufenthalts endet oder bei Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels mit einem anderen Aufenthaltzweck. Es erfolgte somit eine Zusatzbelehrung. Die darüber liegende zusätzliche Belehrung im anliegenden Dokument bezüglich des „Nichterlöschens“ bei Anerkennung nach §§ 3 und 4 AsylG wurde erst später eingefügt.
11	Stadt	Emden	Der Antragsteller erhält einen „Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG“ mit entsprechenden Belehrungen über Umfang, Dauer, Vollstreckbarkeit und Freiwilligkeit der Angaben. Daneben wird der Antragsteller aufgefordert, Nachweise über sein Einkommen (Lohn-/Rentenabrechnungen, Bescheinigungen vom Steuerberater etc.) und sein Miet- oder Wohneigentum vorzulegen. Zusätzlich erfolgt eine mündliche Information über die Bedeutung und Folgen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung (VE).

Behörde			
			Anschließend erfolgt die Bearbeitung des Antrages mit der Entscheidung, ob eine finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wurde. Abschließend erfolgt die Fertigung des Vordruckes, Unterschrift durch den Antragsteller und die Aushändigung.
12	LK	Emsland	Personen, die eine Verpflichtungserklärung (VE) für den infrage kommenden Personenkreis abgeben wollten, wurden anhand des bundesweit einheitlichen Formularvordruckes für die VE sowie gemäß der jeweils geltenden niedersächsischen Erlasslage über den Umfang der Haftung belehrt. Ein Merkblatt wurde ausgehändigt.
13	LK	Friesland	Im Landkreis Friesland wurden die Verpflichtungsgeber eingehend über den Umfang der VE, die Dauer sowie die Vollstreckbarkeit belehrt. Es wurde jeweils ein Merkblatt ausgehändigt, dessen Empfang quittiert werden musste.
14	LK	Gifhorn	Wie sich aus dem Merkblatt vom 24.09.2013 ergab, wurden die Verpflichtungsgeber mündlich wie schriftlich (anhand der vorgegebenen, einheitlichen Vordrucke) darüber aufgeklärt, dass sie sich zur Übernahme der Kosten für den Aufenthalt ihrer Verwandten inklusive Unterbringung, medizinischer Versorgung und Lebensunterhalt für die gesamte Dauer des Aufenthalts in Deutschland verpflichten. Sofern Schutzbedürftige oder deren Verpflichtungsgeber bei der Ausländerbehörde vorsprachen, wurden diese im Sinne einer ergänzenden Klarstellung der Sach- und Rechtslage darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Erstattung von Sozialleistungen, die ein Dritter gegenüber der Ausländerbehörde zugunsten eines Ausländers übernommen hat, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2014 (BVerwG 1 C 4.13) nicht rückwirkend mit dessen Flüchtlingsanerkennung entfällt und die Verpflichtungsgeber bis zur Flüchtlingsanerkennung ungeachtet des Asylbegehrens uneingeschränkt auch für die Kosten in Haftung genommen werden, die dem Land Niedersachsen für die Unterbringung und Versorgung der Asylbegehrenden während des Aufenthalts der Asylbegehrenden in den Aufnahmeeinrichtungen entstehen (einschließlich der Kosten für die medizinische Versorgung). Entsprechend der Niedersächsischen Aufnahmeanordnung wurde für jede einreisewillige Person eine getrennte Verpflichtungsermächtigung abgegeben. Hinsichtlich der Bonitätsprüfung wurde die notwendige Lebensunterhaltssicherung bejaht, wenn der Nachweis einer monatlichen Einkommenshöhe, die die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO übersteigt, vorlag. Kindergeld und eine etwaige Krankenversicherung blieben bei der Prüfung unberücksichtigt. Ab Juli 2014 wurde, dem Runderrlass 61.11 - 12230/1-8 (§ 23)7 vom 24.07.2014 entsprechend, über die neu eingeführten Erleichterungen für Krankenkosten (Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne §§ 4,6 AsylbLG) aufgeklärt und nach der Weisung wurde der Hinweis „Diese Verpflichtungserklärung umfasst aufgrund der Anordnung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen nach § 23 Abs. 1. AufenthG vom 22.12.2014 - Az. 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG) nicht die Haftung für Kosten bei Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Behinderung und Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 4, 6 AsylbLG.“ aufgenommen.



Behörde			
15	LK	Goslar	Sämtliche damaligen Verpflichtungsgeber wurden durch Unterschrift und Aushändigung einer Mehrausfertigung des beigefügten bundeseinheitlichen Merkblattes über Umfang und Dauer der eingegangenen Verpflichtungen informiert.
16	Stadt	Göttingen	Die damals zuständige Sachbearbeiterin hat sehr deutlich auf die möglichen Folgen einer Verpflichtungserklärung hingewiesen! Die ausgestellten Urkunden enthalten den Hinweis (vorgegeben), dass die Verpflichtung vom Tag der Einreise bis zur Beendigung des Aufenthaltes oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck besteht. Nach § 68 AufenthG sind die Kosten für den Lebensunterhalt und nach den §§ 66 und 67 AufenthG die Kosten für die Ausreise zu tragen. Auf der Rückseite der Urkunde wird dies noch ausführlicher aufgegliedert. Des Weiteren ist der Passus enthalten „Ich wurde von der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung hingewiesen auf (...) den Umfang und die Dauer der Haftung und die Bindungswirkung dieser Verpflichtung“. Aufgrund eines Erlasses wurde dann noch folgende Ergänzung in die Urkunde aufgenommen: „Diese Verpflichtungserklärung umfasst nicht die Haftung für Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG.“
17	LK	Göttingen	Die Verpflichtungsgeber werden vorab telefonisch und im Rahmen der persönlichen Vorsprache beraten sowie über die sich aus der Verpflichtungserklärung ergebenden Folgen hingewiesen. Zudem müssen die Verpflichtungsgeber eine Erklärung darüber unterschreiben, dass sie auf den Umfang sowie die Dauer der eingegangenen Verpflichtungserklärung, die Vollstreckbarkeit sowie die Freiwilligkeit der Angaben hingewiesen worden sind.
18	LK	Grafschaft-Benthheim	Die Beratung erfolgte ausschließlich durch die Ausländerbehörde des Landkreises. Grundsätzlich erfolgte immer ein Hinweis auf die geltende Rechtslage. Ab dem 18.12.2014 wurde auf den Erlass des MI und die damit weiterhin möglichen Konsequenzen für die Verpflichtungsgeber hingewiesen.
19	Stadt	Hameln	Die Verpflichtungsgeber wurden dahin gehend belehrt, dass es möglich ist, dass die Beendigung der Verpflichtungserklärung mit der Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz von der jeweiligen Leistungsbehörde nicht anerkannt wird und diese gegebenenfalls Erstattungsansprüche geltend machen wird.
20	LK	Hameln-Pyrmont	Die Verpflichtungsgeber werden vor Abgabe der Erklärung jeweils auf die Dauer der eingegangenen Bürgschaft hingewiesen.
21	Region	Hannover	Die Beratung erfolgte zunächst entsprechend Ziffer 3.1 des Erlasses vom 30.08.2013 i. V. m. § 68 AufenthG dahin gehend, dass der Verpflichtende (wie üblich, d. h. ohne Einschränkung) ausdrücklich über den Umfang und die Dauer der Haftung informiert wurde. Nach der Neuauflage der Bleiberechtsregelung am 22.12.2014 wurde dahin gehend belehrt, dass abweichend von der vorherigen Erlasslage die Krankenkosten aus der VE herausgenommen wurden.
22	Stadt	Hannover	Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß einem beigefügtem Hinweisblatt beraten, mit dem auch auf Umfang und Dauer der Verpflichtungserklärung hingewiesen wurde.
23	LK	Harburg	Die Verfahren zur Familienzusammenführung von syrischen Staatsangehörigen sind zentral in der Ausländerbehörde des Landkreises Harburg geführt worden. In der Ausländerbehör-

Behörde			
			de selbst gab es zwei Kollegen, die sich dieser Verfahren angenommen haben. In den einzelnen Verfahren sind im persönlichen Gespräch mit den Angehörigen und den möglichen Gebern einer Verpflichtungserklärung die Voraussetzungen nach der Aufnahmeanordnung besprochen worden. Dies führte zum Teil auch dazu, dass es in einem Verfahren mehrere Termine gab, zumal die Voraussetzungen erst einmal erfüllt werden mussten.
24	LK	Heidekreis	Im Heidekreis sind in der Zeit von September 2013 bis Juni 2015 insgesamt 42 Personen von 17 Einladenden/Verpflichtungsgebenden eingeladen worden. Die 17 Verpflichtungsgebenden sind seinerzeit von der zuständigen Sachbearbeiterin über die ausländerrechtlichen Vorgaben einschließlich der mit der Abgabe der Verpflichtungserklärungen verbundenen finanziellen Risiken und möglichen Belastungen unterrichtet worden. In einigen - zahlenmäßig nicht erfassten - Fällen wurde dann von der beabsichtigten Einladung Abstand genommen.
25	LK	Helmstedt	Während der Beratungsgespräche wurden die Antragsteller über die allgemeinen Voraussetzungen einer Verpflichtungserklärung informiert. Im Rahmen der Entgegennahme der Verpflichtungserklärung wurde den Verpflichtenden ein entsprechendes Merkblatt vorgelegt bzw. ausgehändigt, welches von den Verpflichtenden zu unterschreiben war. Bei der Entgegennahme wurden die Verpflichtenden nochmals gefragt, ob sie den Inhalt des Merkblattes verstanden haben. Eventuell auftretende Fragestellungen wurden vor der Abgabe geklärt.
26	Stadt	Hildesheim	Die Verpflichtungsgeber wurden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf ihre finanzielle Verpflichtung hingewiesen. Jedem wurde das bundeseinheitliche Merkblatt ausgehändigt.
27	LK	Hildesheim	Im Rahmen der Abgabe einer VE fand ein persönliches Gespräch mit dem potenziellen VE-Geber statt.
28	LK	Holzminen	Die Ausländerbehörde hat im Vorfeld die Beratungen und Hinweise auf eine „Bürgerschaft“ gegeben. Kein Gastgeber wollte hier ein entsprechendes Risiko eingehen. Verpflichtungserklärungen wurden für diesen Zweck nicht abgegeben.
29	LK	Leer	Bei jeder Verpflichtungserklärung wurde vom Verpflichtungsgeber die anhängige Erklärung unterzeichnet. Diese beinhaltet den Umfang der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Gültigkeitsdauer und die Möglichkeit der Vollstreckung. Zur Dauer der Verpflichtung wurde darauf hingewiesen, dass diese mit Beendigung des Gesamtaufenthaltes in Deutschland oder durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit einem anderen Aufenthaltsweg endet. Es wurde bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde erläutert, dass die Anerkennung eines Schutzstatus nicht zum Erlöschen der Verpflichtungserklärung führt, da die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis keinen anderen Aufenthaltsweg darstellt. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG werde ebenso aus humanitären Gründen erteilt wie die zunächst erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.
30	Stadt	Lingen	Die jeweiligen Verpflichtungswilligen wurden auf Wunsch in der ABH entsprechend beraten. Aufkommende Fragen wurden ausführlich erörtert.
31	LK	Lüchow-Dannenberg	Die Abgabe von Verpflichtungserklärungen erfolgt durch Aushändigung von Erhebungsbögen mit den persönlichen Angaben zum Verpflichtungsgeber inkl. dessen Einkommensverhältnissen und der Daten des Eingeladenen. Zusätzlich werden die Verpflichtungserklärenden durch eine gesonderte In-

Behörde			
			formation darüber aufgeklärt, für welche Kosten die Haftung zu übernehmen ist. Im Rahmen der Abgabe der Verpflichtungserklärung werden die Kunden außerdem im persönlichen Gespräch über den genauen Umfang der Kostenhaftung aufgeklärt. Mit E-Mail des MI vom 10.04.2015 wurden die Ausländerbehörden gebeten, dass bis zur bundeseinheitlichen Anwendung des § 68 AufenthG hinsichtlich eines Zweckwechsels beim Aufenthalt von § 23 (Aufnahmeanordnung des Landes Niedersachsen) in z. B. § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingsanerkennung) potenzielle Verpflichtungsgeber ausdrücklich darauf hinzuweisen seien, dass die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jobcenter Erstattungen nach § 68 AufenthG für die vorg. „Zweckwechsel-Fälle“ geltend machen könnte. Dies ist entsprechend erfolgt.
32	Stadt	Lüneburg	Bei und auch vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung werden die Antragsteller auf den Inhalt eines als Anhang beigefügten Merkblattes hingewiesen und entsprechend gegen Unterschrift belehrt.
33	LK	Nienburg-Weser	Die Verpflichtungsgeber wurden auf den Umfang der Verpflichtungserklärung und die möglichen Konsequenzen hingewiesen. Es wurde das vorgesehene Merkblatt ausgehändigt.
34	LK	Northeim	Die Personen, die beabsichtigen, eine Verpflichtungserklärung abgeben zu wollen, wurden/werden in einem persönlichen Gespräch ausführlich informiert und über die Konsequenzen der finanziellen Risiken sowie die Unmöglichkeit der Rücknahme einer Verpflichtungserklärung hingewiesen.
35	LK	Osterholz	Der Landkreis Osterholz informiert die Verpflichtungsgeber umfassend zum Umfang der eingegangenen Verpflichtung, der Dauer der eingegangenen Verpflichtung, zur Vollstreckbarkeit sowie zur Freiwilligkeit der Angaben im Rahmen einer persönlichen Beratung. Daneben erhält jeder Verpflichtungsgeber vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausreichend Zeit, sich ein entsprechendes Merkblatt mit allen Informationen durchzulesen. Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung bestätigt der Verpflichtungsgeber schriftlich, dass er über die o. g. Punkte informiert wurde. Dem Verpflichtungsgeber wird nach Abgabe der Verpflichtungserklärung eine Kopie des unterschriebenen Merkblattes ausgehändigt. Zur Dauer der eingegangenen Verpflichtung werden alle Verpflichtungsgeber dahin gehend informiert, dass die Verpflichtung im Regelfall mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder mit Wechsel des ursprünglichen Aufenthaltzweck und der daraus resultierenden Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels endet.
36	Stadt	Oldenburg	In Oldenburg wird bei der Thematik Verpflichtungserklärungen (VE) seit jeher umfangreich beraten und in jedem Einzelfall genau geprüft, ob der Verpflichtungsgeber eine ausreichende Bonität besitzt, um überhaupt eine VE abgeben zu können. Im Rahmen der Beratung wurden die betreffenden Verpflichtungsgeber seinerzeit allesamt darauf hingewiesen, dass es keine einheitliche und eindeutige Rechtsauffassung bezüglich der Geltungsdauer der in Rede stehenden VEs gebe und man daher auch nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens und Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG nicht zwangsläufig davon ausgehen könne, dass die eingegangene Verpflichtung sich damit erledigt habe.

	Behörde		
37	LK	Oldenburg	Im Landkreis Oldenburg werden Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgeben wollen, individuell und ausführlich beraten. Dabei wird insbesondere die wirtschaftliche Situation dieser Personen in den Blick genommen. Die Annahme einer Verpflichtungserklärung wird generell verweigert, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel nicht für die Übernahme einer Bürgschaft ausreichen. Vor diesem Hintergrund gestaltet sich die Beratungspraxis oftmals schwierig und zeitaufwändig. In vielen Fällen ist den vorsprechenden Personen schwer zu vermitteln, welche finanziellen Folgen die Übernahme einer Bürgschaft nach sich ziehen kann und warum gegebenenfalls eine Bürgschaft nicht akzeptiert wird.
38	LK	Osnabrück	Die Beratungspraxis orientierte sich an den Erlassen und Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Sport. Es erfolgte eine schriftliche Belehrung über Dauer und Umfang der Haftung aus der Verpflichtungserklärung.
39	Stadt	Osnabrück	Die Verpflichtungsgeber wurden bei Abgabe der Verpflichtungserklärung zusätzlich mündlich darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung nicht nur eine Unterschrift bedeutet, sondern es sich hierbei um eine Bürgschaft handelt, welche im Falle des Bezugs öffentlicher Leistungen gegebenenfalls eine Pfändung durch die Leistungsbehörde nach sich zieht.
40	LK	Peine	Alle Verpflichtungsgeber sind hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung belehrt worden bzw. werden belehrt. Eine solche Belehrung erfolgt zum einen schriftlich und wird durch Unterschrift bestätigt und zum anderen bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung mündlich. Explizit wurde darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungsgeber für alle entstehenden Kosten (ausgenommen Kosten der Krankenversicherung im Rahmen der Aufnahmeanordnung Syrien) ab dem Beginn der Einreise aufzukommen haben.
41	LK	Rotenburg	Die Beratung gestaltete sich so, dass die Betroffenen im Rahmen der Möglichkeiten so umfassend wie möglich (und auf dem jeweils aktuellen Stand) im Rahmen eines Gesprächs sowie durch Aushändigung eines Hinweisblattes informiert wurden.
42	Stadt	Salzgitter	Eine entsprechende Beratung erfolgte jeweils im Sinne der entsprechenden Erlasslage im Zeitpunkt der Angabe der Verpflichtungserklärungen.
43	LK	Schaumburg	Generell wurde in Form der zwingend vorgesehenen schriftlichen Belehrung auf den Zweck und den Umfang der Verpflichtungserklärung hingewiesen. Darüber hinaus wurde grundsätzlich in mündlicher Form darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechtsauffassung des MI, dass die Bürgschaft mit der Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz erlischt, vom Bundesinnenministerium nicht geteilt wird. Es wurde erläutert, dass damit gerechnet werden muss, dass auch Sozialleistungen, die nach der Schutzanerkennung im Asylverfahren von den Leistungsbehörden vorgenommen wurden, vom Verpflichtungsgeber zurückgefordert werden können.
44	LK	Stade	Beim Landkreis Stade wurde bei Abgabe der Verpflichtung der Verpflichtungsgeber eingehend und ausführlich mündlich auf den Umfang der Verpflichtungserklärung hingewiesen. Auch hat der Verpflichtungsgeber durch Unterschrift des Antrages „Angaben zur Verpflichtungserklärung“ und der „Erklärung des Verpflichtungsgebers“ den Umfang der einzugehenden bzw. eingegangenen Verpflichtung zur Kenntnis genommen.

	Behörde		
45	LK	Uelzen	Die Verpflichtungsgeber wurden mündlich sowie schriftlich über den Umfang und die Dauer der eingegangenen Verpflichtungen aufgeklärt. Jeder Verpflichtungsgeber musste neben der Verpflichtungserklärung die „Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung“ unterzeichnen.
46	LK	Vechta	Die Beratungspraxis erfolgte im Grundsatz entsprechend den Vorgaben des MI, Entscheidungsspielräume aus humanitärer Sicht zu nutzen, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung weiterer Verpflichtungserklärungen durch Dritte, sofern die einladungsberechtigten Verwandten die Bonitätsvoraussetzungen selbst nicht erfüllen konnten. Zur Vermeidung möglicher Erstattungsansprüche konnten in vielen Fällen bereits Einstellungszusagen durch ansässige Betriebe vorgelegt werden. Auf die mögliche Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei Bezug öffentlicher Leistungen durch das Jobcenter/die Sozialämter wurde hingewiesen.
47	LK	Verden	Interessierte Personen werden auf der Homepage des Landkreises auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung hingewiesen, es steht diesbezüglich ein Antragsvordruck zur Verfügung. In den Hinweisen wird darauf hingewiesen, dass die VE grundsätzlich für die gesamte Dauer des Aufenthalts gilt (müsste gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG wohl auf 5 Jahre begrenzt werden) und dass sie grundsätzlich auch nicht bei Wechsel des Aufenthaltszwecks erlischt (außer Wechsel von AE nach § 16 auf AE nach § 28 I)
48	LK	Wesermarsch	Im Rahmen der Beratungspraxis bei der Aufnahme einer Verpflichtungserklärung wird jeder Verpflichtungsgeber gebeten, eine anliegende Erklärung zu unterzeichnen und im Rahmen der Beratung mündlich über den Inhalt aufgeklärt.
49	Stadt	Wilhelmshaven	Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung werden die Personen ausführlich über die Dauer und den Umfang der Erklärung informiert. Speziell bei den Verpflichtungserklärungen für Syrer wurde auch auf die Rechtsauffassung des Job-Center Wilhelmshaven hingewiesen. Es wurde in den Beratungsgesprächen immer wieder thematisiert, dass die Arbeitsagentur die Rechtsauffassung vertritt, dass die Verpflichtung nicht mit der Anerkennung als Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigter endet, sondern weiterhin bis zum Zeitablauf besteht. Viele Personen haben nach der Beratung keine Verpflichtungserklärung abgegeben.
50	LK	Wittmund	Die Verpflichtungserklärenden wurden bei Abgabe der VE durch ein standardisiertes Informationsblatt über Art und Umfang der Verpflichtung hingewiesen. Weitergehende Beratungsgespräche erfolgten anlassbezogen und individuell. Die Beratungspraxis orientierte sich hierbei an der bei Verpflichtungserklärungen für nationale Visa.
51	LK	Wolfenbüttel	Die Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel weist die Verpflichtungsgeber sowohl in einem persönlichen Gespräch als auch in schriftlicher Form bei der Antragstellung darauf hin, dass sich die Verpflichtung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes bis zur Beendigung des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erstrecken kann. Es wurden keine Aussagen darüber getroffen, ob die Verpflichtung bei der Asylbeantragung endet, da dies zur damaligen Zeit nicht mit Sicherheit abzusehen war.

		Behörde	
52	Stadt	Wolfsburg	In der Ausländerbehörde der Stadt Wolfsburg sprachen im betreffenden Zeitraum entweder Personen vor, die sich für eigene Verwandte zur Kostenübernahme verpflichten wollten, oder Personen, die als Außenstehende aus humanitären Gründen helfen und einen Familiennachzug von syrischen Staatsangehörigen ermöglichen wollten. Durch wen die Ansprache der nicht familiär betroffenen Personen im Vorfeld im Einzelfall erfolgte, ist der Ausländerbehörde nicht bekannt. Die potenziellen Verpflichtungsgeber wurden, nachdem die Bonität festgestellt worden ist, eingehend auf die möglichen Konsequenzen hingewiesen. Dies führte in Einzelfällen dazu, dass Anträge wieder zurückgenommen wurden. Jede/r Verpflichtungsgeber/in hat sich nach erfolgter Beratung über Umfang und Dauer der Vollstreckbarkeit gegenüber der Ausländerbehörde mit einem bundeseinheitlichen Formular zur Übernahme sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum aufgewendet werden, verpflichtet. Durch eigenhändige Unterschrift hat jede/r Verpflichtungsgeber/in bestätigt, auf die mögliche Inanspruchnahme hingewiesen worden zu sein.

**6. In welchen Kommunen wurde im Rahmen der Beratungspraxis auf ein Ende der Bürgerschaft mit Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz hingewiesen?**

Eine Abfrage bei den niedersächsischen kommunalen Ausländerbehörden hat ergeben, dass von keiner kommunalen Ausländerbehörde im Rahmen der Beratungspraxis auf ein Ende der Verpflichtungserklärung mit Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz hingewiesen wurde.

**7. In welcher Art und Weise wurde geprüft, ob die Bürgschaftsgeber finanziell in der Lage waren, im Bürgschaftsfall zu leisten?**

Die für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständige Ausländerbehörde nimmt anhand der Angaben des sich Verpflichtenden eine Bonitätsprüfung vor. Dabei ist darauf abzustellen, ob dem Verpflichtungsgeber unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen verfügbares Einkommen zur Verfügung steht. Der sich Verpflichtende hat zu erklären, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingegangen ist, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden. Weitergehende Erkenntnisse über die Praxis der Ausländerbehörden liegen der Landesregierung nicht vor.